

Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) zur "Förderung der Allgemeinen Verbandsarbeit" in Sportfachverbänden (SFV) und Anschlussorganisationen (AO)



## 1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie Zuwendungen für die Allgemeine Verbandsarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Zuwendungsempfänger

Sportfachverbände und Anschlussorganisationen, die Mitglied It. Satzung des LSB Thüringen sind.
(Die Zuwendungsempfänger können Zuwendungen an ihre eigenen satzungsgemäßen Strukturen sowie an satzungsgemäße Strukturen des LSB weiterleiten).

## 3. Gegenstand der Förderung

Fördermittel können gewährt werden:

- für die Personalkosten eines hauptamtlichen Geschäftsführers / Geschäftsstellenleiters (m, w, inter) des SFV (Zuschuss)
- für die Sicherung der Geschäftstätigkeit
- für die Gewährleistung des Wettkampfsystems
- für die Qualifizierung des Betreuungs- und Führungspersonals im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben
- für die Arbeit in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Gesundheits- und Seniorensport u.a.

## 4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u. a.:

- Personalkosten; Sachkosten;
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Breitensport, Veranstaltungen, Wettkämpfe, Jugendarbeit

Die Verteilung der Fördermittel für die SFV bestimmt sich auf der Basis <u>der jährlich festzulegenden</u> Kennziffern und den Beschlüssen <u>der Geschäftsführung des LSB zu den konkreten Fördersätzen je</u> Kriterium. Grundlage hierfür bilden die im HH-Plan, Titel 62101 eingestellten Mittel.

Der SFV kann einen Zuschuss für Personalkosten beantragen, sofern er eine/n hauptamtliche/n <u>Geschäftsführer\*in/Geschäftsstellenleiter\*in</u> beschäftigt und die Entlohnung der "Vergütungsordnung für Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter der Sportfachverbände (SFV) des Landessportbundes Thüringen" entspricht.



Der Zuschuss kann ab einer Beschäftigung von mindestens 20 Std. / Woche in Höhe von 5.000 € gewährt werden. Bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Std. / Woche kann der SFV einen Zuschuss i. H. von 10.000 € pro Jahr erhalten. Bei abweichender Stundenzahl zwischen 20 und 40 Stunden wird der Zuschuss prozentual angepasst.

Außerdem bemisst sich die Höhe der Zuwendungen des LSB an die **Sportfachverbände** an **Strukturmerkmalen** und **Leistungsmerkmalen**.

### Strukturmerkmale:

Grundlage für die Berechnung bilden:

- ein Sockelbeitrag ie Sportfachverband
- die einem SFV zugeordneten Mitglieder der Sportvereine entsprechend der Regelungen zur Mitgliederbestandserhebung
- die Anzahl der von Sportvereinen gemeldeten lizenzierten und im Verein tätigen Trainer / Übungsleiter, die dem Sportfachverband zugeordnet werden.

# Leistungsmerkmale:

Die Leistungsförderung untergliedert sich in die Leistungsmerkmale (LM) 1 und 2:

LM 1 Einstufung nach Förderkategorien entsprechend des Punktebewertungssystems Nachwuchsleistungssport (Wettkampfergebnisse, Bundeskaderanteile) (0 – 6 Punkte) (Bewertungsgrundlage gilt für jeweils 2 Jahre)

7,0-16,4	1 Punkt
16,5-25,4	2 Punkte
25,5-43,4	3 Punkte
43,5-58,5	4 Punkte
58,6-64,9	5 Punkte
65-70	6 Punkte

**LM 2** Einstufung nach Verwaltungsaufwand im öffentlich geförderten Personalbereich (Trainer, Leistungssportkoordinatoren) (0 - 5 Punkte)

1-2 Trainerstellen – 1 Punkt 3 Trainerstellen – 2 Punkte 4 - 5 Trainerstellen – 3 Punkte 6 - 10 Trainerstellen – 4 Punkte über 10 Trainerstellen – 5 Punkte



Die Gesamtfördersumme für die Leistungsmerkmale setzt sich wie folgt zusammen:

#### Summe Punktwert x Geldwert

Der Geldwert bestimmt sich auf Basis der jährlich festzulegenden Haushaltskennziffern im Haushaltstitel 62101 und den Beschlüssen der Geschäftsführung des LSB zu den konkreten Fördersätzen.

Für Sportfachverbände mit Schwerpunktsportarten (anerkannter Bundesstützpunkt) wird die so errechnete Fördersumme mit einem Faktor von min. 2 bis max. 3 ermittelt.

Für Sportfachverbände mit regionalen Schwerpunktsportarten (anerkannter Bundesstützpunkt Nachwuchs) wird die so errechnete Fördersumme mit einem Faktor von min. 1,25 bis max. 2 ermittelt.

Die Förderung der **Anschlussorganisationen** erfolgt gemäß Antragstellung und Bewertung / Beschlussfassung durch die Geschäftsführung des LSB Thüringen.

# 5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Aktueller Freistellungsbescheid über die Feststellung der Gemeinnützigkeit
- Keine Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB und seiner GmbH
- Vorlage eines F\u00f6rderantrages inkl. Kosten- und Finanzierungsplan (Formular LSB)
- Termin- und sachgerechte Vorlage des VWN inkl. Sachberichte (Formular LSB)
- Umsetzung der die SFV / AO betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages des LSB
- Förderwürdig im Sinne der Zuwendungsordnung des LSB

#### 6. Verfahren

Der LSB räumt denjenigen SFV / AO die Möglichkeit zur Antragstellung ein, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Aussicht auf Förderung haben. Der rechtsverbindlich unterschriebene Antrag (Formular LSB) ist termingerecht einzureichen.

Nach positiver Prüfung des Antrages wird die Gewährung einer Zuwendung zwischen dem LSB und dem SFV/AO durch einen privatrechtlichen Zuwendungsvertrag geregelt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend eines vom LSB vorgegebenen Zahlplans. Mit Bestätigung des Zuwendungsvertrages verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur termingerechten Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Zugrundelegung der AnBest-P. Dieser Nachweis besteht aus einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis (Formular LSB) inklusive eines ausführlichen Sachberichtes. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

Alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.



Der LSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des SFV / AO anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt davon unberührt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft

Präsident des Landessportbundes Thüringen e.V.